

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/12254, 16/12674, 16/13429 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe i ist folgender Buchstabe j einzufügen:

j) Der bisherige Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

„5. Beiträge zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bis 275 Euro je Kalenderjahr;“.

Berlin, den 17. Juni 2009

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

#### **Begründung**

Grundprinzip bei der Besteuerung ist die Steuerfreiheit des Existenzminimums, als Ausfluss des verfassungsrechtlich garantierten Sozialstaatsprinzips: Soweit der Staat das soziokulturelle Existenzminimum zu gewährleisten hat, darf er den Bürgerinnen und Bürgern über die Besteuerung nicht das nehmen, was er ihnen gewährleistet, wenn es ihnen fehlt. „Der Steuergesetzgeber muss dem Einkommensbezieher von seinen Erwerbsbezügen mindestens das belassen, was er dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt“, so das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1992. Diesen Grundsatz hat das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit in seiner Rechtsprechung weiterentwickelt und im März 2008 verfügt, dass auch Aufwendungen für die privaten Krankenversicherungen in dem Umfang steuerfrei zu stellen sind, in dem sie zu sozialhilfegleichen Leistungen führen.

Dem hat die Bundesregierung in dem vorliegenden Gesetzentwurf zwar entsprochen. Allerdings schließt sie nunmehr zukünftig die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge in die Arbeitslosenversicherung aus. Dies ist verfassungs-

widrig. Die Arbeitslosenversicherung dient den Steuerpflichtigen nicht dazu, sie gegen Arbeitslosigkeit an sich zu versichern – wie dies in einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen behauptet wird (Finanzausschussdrucksache 368, Anlage 4). Sie sichert vielmehr die Existenz der Versicherten beim Eintritt der Arbeitslosigkeit. Soweit entsprechende Beiträge dazu dienen, ein sozialhilfegleiches Leistungsniveau abzusichern, sind diese von der Steuer abzusetzen. Wenig überzeugend ist die Argumentation des Bundesministeriums der Finanzen, dass das Verfassungsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung zu ähnlichen Themen nicht auf die Arbeitslosenbeiträge abgestellt hat. Dies offenbart vielmehr ein fragwürdiges Rechtsverständnis der Bundesregierung, verfassungswidrige Regelungen – zum Schaden der Steuerpflichtigen – so lange aufrechtzuerhalten, bis diese höchstrichterlich beanstandet werden. Aktuelles Beispiel dafür war der Versuch der Bundesregierung, die Entfernungspauschale zu streichen.

Die vorgeschlagene steuerlich absetzbare Beitragshöhe gewährleistet Arbeitslosenversicherten im Falle der Arbeitslosigkeit ein Arbeitslosengeld I in Höhe von rund 665 Euro. Dies entspricht gegenwärtig der Leistung nach dem SGB II (Hartz IV) in einer mittelgroßen Stadt in der Bundesrepublik Deutschland.